

**Prüfungsordnung  
für den Zertifikatskurs [...]  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom ...**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs [...] der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht \***

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Zertifikatskurses
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen
- § 4 Kursinhalt, -aufbau und Kreditpunkte
- § 5 Prüfungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 7 Zertifikat
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Inkrafttreten

Anlage      Modulbeschreibung

---

\* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Zertifikatskurs [...] am Fachbereich [...] der Hochschule Niederrhein.

## **§ 2 Ziel des Zertifikatskurses**

Der Zertifikatskurs soll [...]

Die Teilnehmer des Kurses erwerben folgende Kompetenzen [...]

## **§ 3 Teilnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Zertifikatskurs [...] ist, dass der Bewerber ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.

Die erforderliche Eignung im Beruf ist erworben, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss eine nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung (hier kann man noch spezielle Branchen anführen) und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im Sinne des in Nummer 1 erlernten Ausbildungsberufs oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf.

(2) Ferner setzt die Teilnahme an dem Zertifikatskurs den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit der Hochschule Niederrhein voraus.

## **§ 4 Kursinhalt, -aufbau und Kreditpunkte**

(1) Der Kurs ist gegliedert in [...].

(2) Alles Nähere zum Aufbau und Inhalt des Zertifikatskurses [...] ergibt sich aus der Anlage Modulbeschreibung.

(3) Nach erfolgreich bestandener Prüfung gemäß § 5 werden [x] Kreditpunkte bescheinigt.

## **§ 5 Prüfungen**

(1) Der Zertifikatskurs [...] [schließt ab/ gliedert sich] nach näherer Bestimmung durch die Modulbeschreibung (Anlage) [mit/in [einer] kursbegleitende(n) Prüfung(en)].

(2) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind:

1. Die Klausurarbeit

Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.

Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt.

2. Die mündliche Prüfung (Bei Bedarf Einzelheiten für diese Prüfungsform aus § 17 RPO übernehmen)
3. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit. (Bei Bedarf Einzelheiten für diese Prüfungsform aus § 18 RPO übernehmen)
4. [...]

## **§ 6**

### **Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

## **§ 7**

### **Zertifikat**

- (1) Hat der Teilnehmer die Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 bestanden und damit den Hochschulzertifikatskurs erfolgreich absolviert, wird ihm hierüber vom Prüfungsausschuss ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem kursverantwortlichen Hochschullehrenden unterzeichnet.
- (3) Legt ein Teilnehmer keine Prüfungsleistung ab oder besteht er die Prüfung nicht, kann ihm eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden, wenn er mindestens 80% des Kurses besucht hat.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss [...] des Fachbereichs [ ] zuständig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs [...] vom ... und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom ...

[Krefeld/Mönchengladbach], den ...

[Die Dekanin/Der Dekan]  
des Fachbereichs [...]  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. ...